

Ueber kirchliche Abgaben.

Von Prof. Dr. Johann Haring, Graz.

Unter Kirchensteuern kann man ein Doppeltes verstehen: Steuern, die auf Grund staatlicher Gesetze, etwa auch mit Zustimmung der Kirche, den Kirchenangehörigen auferlegt werden,¹⁾ ferner Abgaben, welche die Kirche im eigenen Wirkungskreise den Gläubigen auferlegt. Nur von letzteren soll hier die Rede sein.

Die Kirche nimmt unabhängig vom Staat ein Besteuerungsrecht für kirchliche Zwecke in Anspruch (can. 1496). An verschiedenen Stellen zerstreut, finden wir im Cod. jur. can. über kirchliche Abgaben kurze Bemerkungen. Es gehören hieher die Abgaben gelegentlich der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien (Stolgebühren) und bei Vornahme von Gerichtshandlungen (vgl. can. 463, § 1, 2; 730, 736, 1056, 1234, 1410, 1507, 1909, 2349, 2408.) Bei unbegründeter Verweigerung dieser Abgaben kann sogar strafweise vorgegangen werden (can. 2349). Im can. 1186 und 1469 wird die kirchliche Baulast geregelt. Der sich weigernde Patron soll das Patronat verlieren. Hinsichtlich der Gläubigen heißt es (can. 1186, n. 1): *Ordinarius loci suasionem magis quam coactionem inducat*. Als Benefizialeinkommen können auch in Betracht kommen: *certainae et debitae praestationes alicuius familiae vel personae moralis* oder *certainae et voluntariae fidelium oblationes* (can. 1410).

Charakteristisch für die kirchliche Auffassung ist das Vorgehen in Frankreich nach durchgeführter Trennung von Kirche und Staat. Man führte den sogenannten Kultpfennig ein. Die einzelnen Pfarren haben nach einem Finanzplan mit Rücksicht auf die Größe der Pfarre durch Subskriptionen, Kollekten u. s. w. eine bestimmte Summe womöglich aufzutreiben und an die Zentralkasse abzuführen. Doch vermeidet man eine individuelle Besteuerung oder eine Besteuerung der einzelnen Kulthandlungen. Freilich, von einem gelinden Zwang kann man nicht ganz absehen. Pfarren, die ohne hinlänglichen Grund in den Leistungen zurückbleiben, sollen zu Filialen herabgedrückt werden oder gar den Seelsorger verlieren. Katholiken, die beharrlich unbegründeterweise den Kultpfennig nicht leisten, verlieren das Recht auf äußere Feierlichkeiten bei der Sakramentspendung. Vgl. Platz H., Die Wirkungen der Trennung von Kirche und Staat in Frankreich (Hochland 1910/11, 129 ff.).

Wenn wir absehen von den Pensionen, welche kirchlichen Benefizien zugunsten des abtretenden Benefiziaten auferlegt werden können (can. 1429), so werden noch drei Arten von kirchlichen Ab-

¹⁾ Vgl. hierüber das umfangreiche Werk: Giese Fried., Deutsches Kirchensteuerrecht (Kirchenrechtliche Abhandlungen 69 bis 71), Stuttgart 1910. In Oesterreich finden sich in dieser Richtung nur die Konkurrenzbeiträge bei Kirchen- und Pfründengebäuden.

gaben erwähnt: Die Kathedralsteuer (can. 1504), die Liebessteuer bei besonderen Anlässen (can. 1505) und die Seminarsteuer (can. 1355 f.).

I. Die Kathedralsteuer (*cathedraticum*, auch *synodaticum* genannt, weil diese Abgabe anlässlich der Diözesansynode entrichtet wurde) findet sich schon im älteren Rechte (vgl. c. 1, C. 10, qu. 3 und c. 16, X, 1, 31) und wird im Roder (can. 1504) wiederum erwähnt. Verpflichtet zur Leistung derselben sind alle Kirchen und Benefizien, welche der Jurisdiktion des Bischofs unterworfen sind, ferner die laicalen Bruderschaften. Die Abgabe ist alljährlich dem Bischof zu entrichten, und zwar als eine Art Anerkennungszins: in *signum subjectionis*. Die Höhe der Abgabe soll mäßig sein (*taxa moderata*) und ist entweder durch Herkommen bestimmt oder sie wird auf einer Provinzialsynode oder einer Bischofskonferenz festgelegt, welcher Beschluß der Bestätigung des Apostolischen Stuhles bedarf (can. 1507, § 1). Eine große Einnahmequelle dürfte diese Steuer nicht bedeuten. In vielen Diözesen ist sie nicht in Übung.

II. Die Liebessteuer (*subsidium charitativum*) findet sich gleichfalls schon im älteren Rechte (vgl. c. 6, X, 3, 39) als eine Abgabe bei außerordentlichen Anlässen. Nach geltendem Rechte (can. 1505) kann bei besonderer Notlage der Diözese (*speciali dioecesis necessitate impellente*) allen Benefiziaten des Weltpriester- wie Ordensstandes eine außerordentliche mäßige Steuer auferlegt werden. Ueber die Höhe, bezw. Bestimmung derselben gibt das kirchliche Rechtsbuch keine weitere Andeutung. Auffallenderweise werden hier im Gegensatz zur Kathedralsteuer und der zu besprechenden Seminarsteuer die Benefiziaten, nicht die Benefizien als steuerpflichtig erklärt. Der Unterschied ist indes kein wesentlicher, da schließlich der Benefiziat als Nutznießer des Benefiziums die Last zu tragen hat. Eine Befreiung mit Rücksicht auf die geringen Erträgnisse ist nicht ausgesprochen, wahrscheinlich weil es sich um eine *extraordinaria et moderata exactio* handelt. Bemerkt sei, daß Nichtbenefiziaten von der Steuer nicht betroffen werden, auch nicht Kirchen und kirchliche Institute. Es sei dies mit Rücksicht auf die im folgenden zu besprechende Seminarsteuer ausdrücklich hervorgehoben.

III. Die Seminarsteuer. Die Errichtung und Erhaltung der geistlichen Seminare erfordert nicht geringe finanzielle Opfer. Der Roder sucht diese Frage wenigstens in allgemeinen Umrissen zu lösen. Wünschenswert ist es, daß das Seminar durch eigenes Vermögen die Auslagen zu decken imstande ist. Leider sind viele Gründungskapitalien infolge der Geldentwertung eingegangen. Fehlen eigene Einnahmen (*proprii redditus*), so empfiehlt can. 1355 zunächst Kirchensammlungen zugunsten des Seminars. Pfarrer und Kirchenvorsteher (auch *exempte*) können verpflichtet werden, zu gewissen Zeiten Kollekten zu veranstalten. In manchen Diözesen waren die Quatemberksammlungen zugunsten des Seminars bereits in

Uebung. In zweiter Linie wird die Auferlegung einer Seminarsteuer empfohlen. Führen diese Maßnahmen noch nicht zum gewünschten Ziele, so können dem Seminar auch einige einfache Benefizien zugewiesen werden. Da in vielen Gegenden die Zahl der verfügbaren, einfachen Benefizien gering ist und deren Ertragnis meist auch durch die Geldentwertung sehr gelitten hat, so verbleibt außer den Kollekten praktisch meist nur die Seminarsteuer. Daher hat der Kodex (can. 1356) die Frage der Seminartaxe auch näher geregelt. Man knüpfte hiebei an das Tridentinische Recht an. Im berühmten Seminardekret (Sessio 23, De reform., cap. 18), in welchem den Bischöfen die Errichtung von Seminarien aufgetragen wurde, ist auch ein Finanzierungsplan entworfen. Zum Verständnis des geltenden Rechtes ist es notwendig, das Tridentinische Recht wenigstens in den Hauptpunkten zu skizzieren.

A. Nach dem Tridentinischen Seminardekret waren beitragspflichtig die mensa episcopalis, die verschiedenen weltgeistlichen und regularen Benefizien, Hospitäler und andere loca pia, die Kirchen (Kirchenfabriken), die kirchlichen Kollegien, außer es unterhalten dieselben tatsächlich eine Schule (*seminarium discentium vel docentium*) zum allgemeinen Kirchenwohle, ferner die kirchlichen Korporationen und Bruderschaften, die Klöster, ausgenommen die Mendikantenklöster. Wer von Benefizien eine Pension bezog, mußte einen entsprechenden Teil des dem Benefizium auferlegten Betrages leisten. Eine reiche Spruchpraxis erläuterte die aufgestellten Grundsätze: Vor Ausschreibung der Seminartaxe ist der Seminarrat zu hören. Auch Kardinäle und Familiaren des Papstes sind, wenn die Voraussetzungen des zitierten Tridentinischen Dekretes zutreffen, nicht befreit. Wohl aber sind befreit Klöster, welche ein eigenes Seminar oder an einer Hochschule ein Kollegium von Professoren unterhalten. Scheinschulen (*lectiones grammaticae, casuum conscientiae, collegium pauperum*) gewähren keine Befreiung, auch nicht der Umstand, daß das betreffende Kloster lediglich zu einer Ordensschule Beiträge leistet. (Richter-Schulte, *Canones et Decreta Concilii Tridentini* 1853, 212 ff.). Nur Kirchengut soll mit dieser Steuer belastet werden; also sind nicht beitragspflichtig Benefizien und andere pia loca, die nicht kirchlich errichtet sind, auch nicht *Capellaniae mere laicales*; nur sichere Einnahmen sollen besteuert werden, nicht die *distributiones quotidianae*, Meßstipendien, Spenden (l. c., 213). Die Geringfügigkeit des Benefiziums befreit an und für sich nicht von der Seminartaxe. Nur insofern, als nach der Dekretale Bonifaz' VIII. (c. un., *Extra. communes*, 3, 7) eine Befreiung vom päpstlichen Zehnt gewährt ist, soll auch hier eine Befreiung eintreten. Darnach waren Benefizien, deren Jahresertragnis 7 Kammergulden nicht überstieg, abgabenfrei (Richter-Schulte, 213). Arme Klöster mußten wohl öfters auch von der Seminartaxe befreit werden (vgl. Lingen et Reuss, *Causae selectae* 1871, 381 ff.).

Eingehende Vorschriften hinsichtlich der Berechnung der Einnahmen wurden erlassen: Einen Abzugsposten bilden die Auslagen für Bestellung der Aecker und Wiesen, für Einbringung der Ernte, für notwendige Geschenke. Die Berechnung kann nach einem zehnjährigen Durchschnitt erfolgen. Die Ansätze sind eidlich zu bekräftigen (C. C., 17. Dezember 1836; Richter-Schulte, I. c., 213 f.; Acta S. Sedis V, 107 f.) Ueber die Höhe der Seminarsteuer äußert sich Benedikt XIII., *Crediti nobis*, 9. Mai 1725 § 3 (*Codicis j. c. fontes*, I, 619): 3, höchstens 5%.

Steuerstrafrecht. Die Inhaber der verpflichteten Benefizien können im Bedarfsfalle mit kirchlichen Zensuren und anderen Strafmitteln zur Zahlung der Seminartaxe verhalten werden. Auch das *brachium saeculare* kann angerufen werden. Eine eingelegte Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (cit. Trid.).

Die kirchliche Vorschrift über die Seminartaxe wurde in der Polizeistaatsperiode auch von der staatlichen Regierung aufgegriffen. Mit Hofdekret vom 9. Februar 1784 wurde in Oesterreich zugunsten der neu errichteten Generalseminare das Alumnatikum vorgeschrieben. Hiezu wurden alle Seelsorger, auch die Ordensgeistlichen an den inkorporierten Pfarren verpflichtet. Die niedrigsten Ansätze betrugen für die Pfarrer 130 fl., für Lokalkapläne und für andere Benefiziaten 1 fl. Jährlich zu Martini mußten die Beträge dem Dechant abgeliefert werden. Aus dem Nachlasse verstorbener Seelsorger wurden Pflichtlegaten zugunsten des Seminars eingehoben. Auch nach Aufhebung der Generalseminare mußte das Alumnatikum weiter geleistet werden, soweit die bischöflichen Seminare nicht eigene, hinlängliche Dotationen besaßen. Erst durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, § 25, „mit welchem behufs Deckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden“, wurde das staatliche Alumnatikum in Oesterreich aufgehoben. Es hatte entgegen der kirchlichen Auffassung den Charakter einer auf dem Kirchengut haftenden Abgabe abgestreift und war zu einer persönlichen Abgabe geworden. Daher waren auch Kooperatoren dazu verpflichtet (vgl. Nieder Fr., *Handbuch der kirchlichen Verordnungen*, I, 530; ferner Helfert Jos., *Von dem Kirchenvermögen*, II, 1834, 216 ff.).

B. Nach diesen geschichtlichen Abschweifungen gehen wir nun über zur Besprechung des geltenden Rechtes. Maßgebend ist can. 1356, welcher lautet:

§ 1. *Tributo pro Seminario obnoxia sunt, quavis appellatione remota, reprobata qualibet contraria consuetudine et abrogato quolibet contrario privilegio, mensa episcopalis, omnia beneficia etiam regularia aut juris patronatus, paroeeciae aut quasi paroeeciae, quamvis alios redditus, praeter fidelium oblationes non habeant, domus hospitalis auctoritate ecclesiastica erecta, sodalitates canonice erectae et fabricae ecclesiarum, si suos redditus habeant,*

quaelibet religiosa domus, etsi exempta, nisi solis eleemosynis vivat aut in ea collegium discentium vel docentium ad commune Ecclesiae bonum promovendum actu habeatur.

§ 2. Hoc tributum debet esse generale eiusdem proportionis pro omnibus, maius vel minus secundum Seminarii necessitatem, sed quinas quotannis centesimas partes (5%) redditus vectigalis non excedens, minuendum prout redditus Seminarii augentur.

§ 3. Reditus tributo obnoxius is est qui, deductis oneribus et necessariis expensis, supersit in anno; nec in eo redditu computari debent distributiones quotidianae, vel si omnes beneficii fructus distributionibus constant, tertia earumdem pars; nec fidelium oblationes, nec si omnes paroeciae redditus coalescant fidelium oblationibus, tertia earumdem pars.

Zergliedern wir nun das Thema in einzelne Fragen.

1. Wer ist abgabepflichtig? Juristische kirchliche Personen. Physische Personen nur insofern, als sie Nutznießer des Vermögens dieser juristischen Personen sind. Aufgeführt werden das bischöfliche Tafelgut (mensa episcopalis) und alle kirchlichen Benefizien ohne Unterschied, ob sie Säkular- oder Regular-Benefizien sind, ob sie unter einem Patronat stehen oder nicht. Wichtig ist es, den Begriff des kirchlichen Benefiziums festzuhalten. Im can. 1409 wird nachstehende Definition gegeben: Beneficium ecclesiasticum est ens iudicium a competente ecclesiastica auctoritate in perpetuum constitutum seu erectum, constans officio sacro et iure percipiendi redditus ex dote officio adnexos. Es gehören also dazu: dauernde Errichtung von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit, dauernde Verbindung mit einem Kirchnamt und das Recht des Fruchtbezuges. Um Mißverständnisse hintanzuhalten, werden in can. 1412 Gebilde aufgeführt, die keine Benefizien sind, wenngleich sie einige Ähnlichkeit mit den Benefizien aufweisen. Es sind dies: vicariae paroeciales non in perpetuum erectae. Aus der Stilisierung muß man schließen, daß vicariae paroeciales in perpetuum erectae zu den Benefizien zu rechnen sind. Gehören zu diesen dauernd errichteten Vikarien auch die sogenannten systemisierten Hilfspriesterstellen des österreichischen Rechtes? Fast möchte man im ersten Augenblick die Frage bejahen. Doch can. 1427 und can. 477, § 2, belehren uns, daß vicaria perpetua einen bis zu einem gewissen Grad selbständigen Seelsorgsbezirk bedeutet und von einer gewöhnlichen Hilfspriesterstelle zu scheiden ist. Es ist daher wohl die vicaria perpetua, nicht aber die einfache Hilfspriesterstelle abgabepflichtig. Keine Benefizien, also auch nicht abgabepflichtig, sind wie im älteren Rechte die cappellaniae laicales, das sind Stellungen, die nicht von der zuständigen kirchlichen Behörde errichtet worden sind. Folgerichtig können e rigore iuris zur Seminarsteuer auch nicht herangezogen werden die Inhaber von kirchlichen Lehrstellen an staatlichen Unterrichtsanstalten, abgesehen davon, daß hier überhaupt der Bene-

fiziumscharakter fehlt. Keine Benefizien sind ferner Roadjutorstellen, auch nicht Pensionsbezüge. Nach dem Tridentinum (23, De ref. 18) und nach der Spruchpraxis (C. C., 29. August 1857, Lingen-Reuss, I. c., 380 f.) mußten die Pensionisten für ihren Teil die Abgabe leisten. Schließlich ist kein Benefizium die zeitliche Kommennde, das ist die zeitliche Uebertragung der Einkünfte einer Kirche oder eines Klosters an eine andere Persönlichkeit.

Benefizien sind also abgabepflichtig. Das neue kanonische Recht begnügt sich aber bei Ausstattung der Benefizien auch mit *certae et debitae praestationes alicuius personae moralis* (staatliche Kongrua) oder *certae et voluntariae fidelium oblationes* (can. 1410). Die Pfarre, bezw. der Pfarrer, welcher nur eine staatliche Kongrua bezieht, ist also steuerpflichtig. Um alle Zweifel zu zerstreuen, erklärt can. 1356, § 1, daß auch jene Pfarren (und Quasipfarren der Missionsländer), welche keine andere Dotation als die *oblationes fidelium* haben, steuerpflichtig sind.

Ferner ist abgabepflichtig das kirchlich errichtete Hospital (*domus hospitalis auctoritate ecclesiastica erecta*). Man versteht im kanonischen Rechte unter Hospitälern Anstalten für hilfsbedürftige Personen aller Art (*personae miserabiles*), also Fremdenherbergen, Krankenhäuser, Siechenhäuser und dergleichen. Im Mittelalter galt die Jurisdiktion der Kirche über diese Anstalten als etwas Selbstverständliches. Den geänderten Verhältnissen trägt der Kodex durch den Zusatz *auctoritate ecclesiastica erecta* Rechnung. In der neueren Zeit wurde die öffentliche Wohltätigkeit vielfach verstaatlicht, ja manche kirchliche Anstalt auch säkularisiert. Derart finden sich in unseren Gegenden wohl nur sehr wenig kirchlich errichtete Hospitäler. Jedenfalls sind hiezu nicht ohneweiters zu rechnen die von religiösen Genossenschaften errichteten Wohltätigkeitsanstalten.

Weiters sind als abgabepflichtig aufgeführt die *sodalitates canonice erectae*. Nicht genügt die bloße kirchliche Approbation (vgl. can. 686, § 1). Da es sich um Träger von Vermögen handelt, so müssen diese Sodalitäten jedenfalls juristische Personen sein. Diese Eigenschaft erlangen sie nur, wenn sie vom zuständigen kirchlichen Vorgesetzten formell durch ein Dekret errichtet werden (can. 687). In Oesterreich wurden die kirchlichen Vereine und Bruderschaften von Kaiser Josef II. aufgehoben und das Vermögen derselben eingezogen. Die jetzigen kirchlichen Vereine verfügen regelmäßig nur über bescheidene Barschaften aus den Mitgliederbeiträgen. Günstiger scheint die vermögensrechtliche Stellung der alten Bruderschaften in den romanischen Ländern zu sein.

Abgabepflichtig sind die *fabricae ecclesiarum*, si suos redditus habeant. Unter Kirchenfabriksgut versteht man die Vermögensmasse, welche für den Unterhalt des Gotteshauses bestimmt ist. Da man aber unter *fabrica ecclesiae* manchmal auch das Verwaltungsorgan versteht, so wurde der Zusatz gemacht: si suos redditus habeant.

Meistens ist das Kirchenfabriksgut unzulänglich und müssen nach can. 1186 andere Faktoren zur Erhaltung der Kirche herangezogen werden. Derart ist diese Vermögensmasse kaum eine ergiebige Steuerquelle.

Schließlich sind steuerpflichtig alle Klöster (*quaelibet domus religiosa*), also sowohl Männer- wie Frauenklöster, Niederlassungen von Religiosen mit feierlicher, als auch mit einfacher Profess (can. 488, n. 5: *domus religiosae, domus alicuius religionis in genere*). Befreit sind sie aber von der Abgabe, wenn sie nur von Almosen leben oder im Kloster ein Kollegium von Schülern oder Lehrern zur Förderung des allgemeinen Wohles der Kirche tatsächlich unterhalten wird. Es wurde, wie man sieht, der Text des Tridentinums mit Rücksicht auf die Gegenwart etwas modifiziert (statt *mendicantes — solis eleemosynis vivat*). Tatsächlich leben heutzutage infolge der Geldentwertung viele Frauenklöster, die nicht durch Unterricht sich etwas erwerben können, nur vom Almosen.

2. Welches Vermögen unterliegt der Abgabepflicht? Hierüber gibt can. 1356, § 3, Aufschluß: *Reditus . . . qui deductis oneribus et necessariis expensis supersit in anno*. Lasten und notwendige Auslagen sind also abzuziehen. Da nicht physische Personen, sondern das aufgeführte Zweckvermögen abgabepflichtig ist, das Zweckvermögen stiftungsgemäße Ausgaben hat, so gehören an sich die Auslagen, welche bei Erfüllung dieser Aufgabe erwachsen, zu den *onera deducenda*. Haben die Hilfspriester ihren Unterhalt von der Pfarrpfünde, so ist der entsprechende Betrag ein Abzugsposten. Kann auch der Unterhalt des Benefiziaten selbst abgezogen werden? Nach dem Gesetzeswortlaut und der Idee des kirchlichen Benefiziums ließe sich diese Ansicht ganz gut verteidigen. Die Spruchpraxis hinsichtlich des Tridentinischen Dekretes, die vielleicht nach can. 6, n. 4, auch auf das neue Recht angewendet wird, scheint aber dagegen zu sein. Jedenfalls wird, wie im älteren Rechte, zur Hintanhaltung von Härten eine unterste Grenze (Existenzminimum) festgelegt werden müssen. Die alljährliche Feststellung des abgabepflichtigen Einkommens entspricht der Billigkeit, verursacht aber naturgemäß bei der Einhebung viel Arbeit.

Bestehen die Bezüge lediglich in einer staatlichen Kongrua, so ist die Berechnung höchst einfach. Auch das Erträgnis der Kapitalien läßt sich leicht feststellen. Das Erträgnis der Stiftungen würde nur in das Benefizialeinkommen einzurechnen sein, wenn die Stiftungen einen Teil der Dotation des Benefiziums ausmachen. Das Erträgnis von Grund und Boden könnte an sich durch eine genaue Wirtschaftsberechnung (Nachweis der Ausgaben und Einnahmen) erbracht werden. Wegen der Umständlichkeit einer solchen Rechnung würde es sich aber empfehlen, den staatlichen Katastralreinertrag, bezw. ein Vielfaches desselben zu verwerten, bezw. die Verwertung desselben zu

gestatten. Wie Nebeneinkünfte zu beurteilen sind, wird im folgenden gezeigt werden.

Can. 1356, § 3, gibt über die Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens für bestimmte Fälle eine besondere Weisung. Die *distributiones quotidianae*, wie solche sich bei den Kapiteln finden, sind im allgemeinen nicht einzurechnen. Es sind dies gleichsam Nebeneinkünfte. Nur wenn der ganze Bezug in *distributiones quotidianae* besteht, sind zwei Drittel einzurechnen, ein Drittel frei zu lassen. Derselbe Grundsatz gilt für die Pfarre: Die *oblaciones fidelium* (also Meßstipendien, Stolare, Schenkungen) sind im allgemeinen frei. Besteht das Einkommen lediglich in diesen *oblaciones fidelium*, so ist ein Drittel frei zu lassen. Daß staatliche Remunerationen für den Religionsunterricht nicht zu dem Einkommen der Pfarrpfünde gehören, ist wohl selbstverständlich.

3. Wie ist die Seminarsteuer zu veranlagern? Hierüber gibt can. 1356, § 2, Aufschluß: *Tributum debet esse generale*. Wird eine Seminarsteuer ausgeschrieben, so müssen also alle in § 1 aufgeführten, steuerpflichtigen, juristischen Personen herangezogen werden. Die Ausschaltung der einen oder anderen Kategorie wäre unzulässig. *Tributum debet esse eiusdem proportionis pro omnibus*, also der gleiche Prozentsatz für alle Verpflichteten. *Debet esse maius vel minus secundum Seminarii necessitatem*. Nur soweit die Bedürfnisse des Seminars es verlangen, darf eine Steuer auferlegt werden. Doch darf das bezeichnete Kirchenvermögen niemals mit mehr als fünf Prozent besteuert werden.

4. Strafbestimmung. Im Gegensatz zu dem Tridentinischen Recht enthält der Kodex für den Fall der Verweigerung der Seminartaxe keine Strafbestimmung. Wohl wird erklärt, daß eine Appellation unzulässig sei: *Quavis appellacione remota* can. 1356, § 1. Doch muß nach can. 1569, § 1, ein Beschwerderecht beim Apostolischen Stuhl zugelassen werden. Eine Strafe könnte höchstens nach can. 2222, besonders wenn eine Strafandrohung vorausgegangen ist, verhängt werden. Freilich, Zensuren wird man nicht leicht in Anwendung bringen.

Uebersichten wir am Schlusse das ganze kirchliche Steuersystem, so gewinnt man den Eindruck, daß mit Zwangssteuern, soweit sie überhaupt kirchlich zulässig sind, nicht viel bei den heutigen Verhältnissen zu erreichen sein wird. Man greift vielleicht besser — entsprechend dem Geiste des kanonischen Rechtes — zum Freiwilligkeitsprinzip. Nach einer Notiz im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 103, 1923, 191, haben in manchen deutschen Diözesen die Geistlichen 10% ihres Einkommens dem Bischof für Diözesanzwecke zur Verfügung gestellt. In der Siedauer Diözese (Graz, Steiermark) geht man jetzt daran, die durch die Geldentwertung verloren gegangene Dotation der beiden Seminarien wieder zu beschaffen. Nach einem genau ausgearbeiteten Finanzplan tragen — nachdem

die Angelegenheit auf Dekanatskonferenzen beraten worden ist — alle aktiven Weltpriester der Diözese freiwillig im Verhältnis zu ihrem Einkommen zur Dotationsbeschaffung mit einem einmaligen Betrage bei. Wer das Kapital nicht erlegen kann, zahlt einstreuen die Zinsen desselben. Mag nun vielleicht das Schema infolge mancherlei Zwischenfälle hie und da eine notwendige Korrektur erfahren, jedenfalls wird auf diesem Wege mehr erreicht als durch eine komplizierte Zwangssteuer.

Pastoral-Fälle.

I. (Schwerhörigkeit und Beichtigill.) Bela findet nach einem sehr ungebundenen Leben ein unbescholtenes Mädchen aus guter Familie. Er weiß sich so zu geben, daß weder den Eltern noch der Tochter ein Gedanke an eine bedenkliche Vergangenheit des Bewerbers kommt, und sie wird seine Braut. Am Tage vor der Hochzeit gehen die beiden zur Beichte. Der Zufall will, daß der Geistliche schwerhörig ist. Sie geht zuerst, dann er, und zwar legt er eine Generalbeichte ab. Erleichtert geht er zurück zu der Braut, die er in der Nähe des Beichtstuhles gelassen. Sie hatte sich gesetzt, ist ganz bleich und atmet schwer. Er beeilt sich mit seiner Andacht, führt sie besorgt hinaus ins Freie und beängstigt fragt er: „Was ist dir? Was fehlt dir?“ — „Nichts, aber ich habe deine ganze Beichte gehört.“ Er hätte vor Scham in den Boden versinken mögen. — Am anderen Tage ist die Hochzeit, bei der die Ergriffenheit der Braut verschieden gedeutet wird; die einen nennen es frommen Ernst, die andern sorgenvolle Schwermut. Die baldige Abreise entzieht das Paar den Blicken der Gäste. Auf der Hochzeitsreise wünscht die Neuvermählte auch eine Wasserpartie und plötzlich stürzt sie sich vor den Augen des Mannes in das tiefe Wasser.

Es fragt sich unter anderm: 1. Wie verpflichtet das Beichtigill die Umstehenden? Hat die Braut gesündigt, da sie knien blieb und alles anhörte? — 2. Konnte sie auf Grund der so gewonnenen Kenntnis der Vergangenheit des jungen Mannes von der Heirat noch zurücktreten? — 3. Was hätte man zu sagen gehabt, wenn sie vor der Trauung noch um Rat gefragt hätte? — 4. Kann eine solche Selbstmörderin kirchlich beerdigt werden? — 5. Was haben schwerhörige Beichtväter zu beachten, welche Vorsichten zu nehmen? Wann müssen sie aus dem Beichtstuhl bleiben?

! Die Lehre vom Beichtiegel darf, mindestens nach ihren wichtigeren Sätzen und Folgerungen, als bekannt vorausgesetzt werden. Wir gehen darum sofort an die Erörterung der einzelnen Fragepunkte.

1. Wo von den neueren Autoren das Subjekt des Beichtiegels näher bestimmt wird, da werden in einer Linie mit dem Beichtvater alle Personen angeführt, die aus der Beicht auf irgend eine Weise, sei es direkt oder indirekt, eine Kenntnis bekommen haben, wie der